

Nr. 18 - Dezember 2013

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Anscheinsvollmacht des mit der Bauabwicklung beauftragten Architekten
2. GmbH: Abtretung von Gesellschaftsanteilen - Gewährleistung
3. Kredit: Beendigung aus wichtigem Grund
4. Schlichtungsklausel in den Standesrichtlinien für Immobilienreuhänder - Unzulässigkeit des Rechtswegs
5. Ordination wegen Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in China
6. Judikaturänderung: Bürgschaftserklärung per Telefax wirksam
7. Gewährleistung wegen falscher Flächenangabe
8. Kommanditist: Unternehmer- oder Verbrauchereigenschaft?

Sozial- und Arbeitsrecht

Was ändert sich 2014?

1. Pensionen
2. Sozialversicherung
3. Arbeitsrecht & Arbeitsmarkt

Finanz- und Steuerrecht

1. Neuer Steuerombudsmann im Finanzministerium
2. Steuerpflichtiger Sachbezug bei Nutzung eines firmeneigenen Parkplatzes
3. Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen - Vorteil aus dem Dienstverhältnis
4. Wachstumsfonds - wichtige Schwerpunkt-Förderaktionen verlängert

Umweltrecht

1. Naturschutzgesetz-Novelle 2014 in Planung
2. Rückblick auf die RENEXPO Austria Energiemesse in Salzburg
3. Tag der Wasserkraft 2014
4. umwelt service salzburg gala 2014
5. Ertragschance Energie- und Umweltmanagement
6. Leitfaden „Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen“

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Anscheinsvollmacht des mit der Bauabwicklung beauftragten Architekten

Dem mit der Abwicklung des Bauvorhabens beauftragten Architekten bzw. Ziviltechniker kommt eine Anscheinsvollmacht zur Vergabe von Bauaufträgen im Namen des Bauherren zu.

Will der Bauherr diesen Anschein vermeiden, muss er Vertragsinteressenten, etwa durch individuelle Verständigung deutlich zu erkennen geben, dass der beauftragte Architekt als Generalunternehmen im eigenen Namen handelt.

Umso mehr gilt dies, wenn eine Gemeinde im öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren selbst als Auftraggeberin fungiert, aber nicht Vertragspartnerin der Werkverträge werden will, die aufgrund der Ausschreibung vom beauftragten Architekten abgeschlossen werden.

[OGH 22.06.2012, 1 Ob 58/12d](#)

[Top](#)

2. GmbH: Abtretung von Gesellschaftsanteilen - Gewährleistung

Bei Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen ist für ausdrücklich zugesagte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens Gewähr zu

leisten. Inwieweit bestimmte Eigenschaften zu gewährleisten sind, lässt sich immer nur anhand der konkreten vertraglichen Vereinbarungen beurteilen.

Hat in der Berechnung des Werts des Anteils unter anderem auch das fiktive Jahresergebnis des laufenden Jahres einzufließen, könnte dies zunächst dafür sprechen, dass diese Eigenschaft des Unternehmens nach der Parteienabsicht zumindest stillschweigend als Eigenschaft des zu erwerbenden Anteils aufgefasst wurde. Zur Ermittlung des Parteiwillens reicht dieses Indiz aber nicht aus, wenn die Vertragsparteien ihren ausdrücklichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Preisvereinbarung bloß eine rein subjektive, auf den persönlichen Wissensstand bei Vertragsabschluss abstellende Zusicherung der Richtigkeit des „wahren Werts“ des Gesellschaftsanteils abgegeben haben.

[OGH 17.12.2012, 5 Ob 136/12d](#)

[Top](#)

3. Kredit: Beendigung aus wichtigem Grund

Für die Frage der Berechtigung zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund ist primär entscheidend, ob im Zeitpunkt der Erklärung der Vertragsauflösung das unveränderte Aufrechterhalten des Kreditverhältnisses für den Kreditgeber unzumutbar wäre, insbesondere dadurch, dass objektiv eine vermögensrechtliche Gefährdung zu befürchten ist, weil der Kredit voraussichtlich nicht ordnungsgemäß bedient werde.

Auch Umstände, die für sich allein genommen noch keinen wichtigen Grund für die sofortige Vertragsbeendigung darstellen würden, können allerdings ausreichen, wenn bereits in der Vergangenheit wiederholt massive Vertragsverletzungen geschehen sind, die so geartet waren, dass die nun eingetretenen weiteren Umstände eine Wei-

terführung des Dauerschuldverhältnisses objektiv nicht mehr zumutbar machen.

[OGH 31.01.2013, 1 Ob 230/12y](#)

[Top](#)

4. Schlichtungsklausel in den Standesrichtlinien für Immobilitreuhänder - Unzulässigkeit des Rechtswegs

Die Allgemeinen Richtlinien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, die vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich erlassen wurden, enthalten als Satzung im Sinne des Artikels 120b Abs 1 B-VG für die Mitglieder verbindliche Regelungen.

Artikel 4.3 der Richtlinien sieht bei wesentlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor dem Fachverband vor. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsweg vor dem Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit ist vom Gericht von Amts wegen aufzugreifen.

Ein Anspruch, der aufgrund dieser obligatorischen Schlichtungsklausel vorläufig nicht einklagbar ist, kann zwar grundsätzlich bereits vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens mit einstweiliger Verfügung gesichert werden. Wenn jedoch feststeht, dass die gefährdete Partei auch künftig keinen außergerichtlichen Schlichtungsversuch unternehmen will und daher in absehbarer Zeit kein klagbarer Anspruch bestehen wird, scheidet die Erlassung einer einstweiligen Verfügung mangels Sicherungsbedürfnisses aus.

[OGH 15.01.2013, 4 Ob 203/12z](#)

[Top](#)

5. Ordination wegen Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in China

Wenn zwar an sich keine internationale Zuständigkeit der österreichischen

Gerichte besteht, aber der Kläger über die österreichische Staatsangehörigkeit oder einen inländischen Wohnsitz, Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt verfügt und die Rechtsverfolgung im Ausland im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der OGH gem. § 28 Abs 1 Z 2 JN für die Klage ein örtlich zuständiges Gericht zu ordinieren. Das Kriterium der Unzumutbarkeit ist nicht zu restriktiv auszulegen. Bei der Beurteilung kann auch auf die Kosten der Prozessführung im Ausland Bedacht genommen werden. Eine Rechtsverfolgung in China, die zeitintensiv und im Verhältnis zum Streitwert von Euro 23.000,00 zweifellos auch sehr kostspielig wäre, erscheint einem österreichischen Unternehmer mit Sitz im Inland im Einzelfall nicht zumutbar, weshalb dessen Ordinationsantrag berechtigt ist.

[OGH 27.02.2013, 7 Nc 4/13t](#)

[Top](#)

6. Judikaturänderung: Bürgschaftserklärung per Telefax wirksam

Das Formerfordernis der schriftlichen Abgabe der Bürgschaftserklärung wird durch die Übermittlung des eigenhändig unterfertigten Dokuments per Telefax erfüllt.

Der Zweck dieses Formgebots, der im Schutz des Bürgen vor übereilten Haftungserklärungen liegt, ist unabhängig davon gewahrt, ob dem Gläubiger das Originaldokument oder die elektronische Kopie zugeht. Das Schriftformerfordernis für die Bürgschaftserklärung gilt für alle Arten von Bürgschaften, auch für die Subbürgschaften.

[OGH 31.07.2013, 9 Ob 41/12p](#)

[Top](#)

7. Gewährleistung wegen falscher Flächenangabe

Auch wenn die Liegenschaft vor dem Kauf in Natura besichtigt wurde, ist eine konkrete Flächenangabe im Kauf-

vertrag grundsätzlich als Eigenschaftszusage zu werten.

Umfasst die vor dem Kauf beabsichtigte Gartenfläche einer Eigentumswohnung nicht wie im Kaufvertrag konkret angeführt, 300 m² sondern lediglich 200 m², liegt ein Mangel vor, für den der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung einzustehen hat. Der Preisminderungsanspruch ist nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln.

[OGH 18.06.2013, 4 Ob 98/13k](#)

[Top](#)

8. Kommanditist: Unternehmer- oder Verbrauchereigenschaft?

Nach der UGB-Reform ist von der umfassenden Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft, verbunden mit deren alleiniger Unternehmereigenschaft, auszugehen.

Die Unternehmereigenschaft von Gesellschaftern einer OG und von Komplementären und Kommanditisten einer KG allein aufgrund ihrer Gesellschafterstellung ist zu verneinen.

Bei Beurteilung der Unternehmereigenschaft (hier: eines Kommanditisten) ist nicht ausschließlich eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen, es sind vielmehr teleologische Überlegungen anzustellen. Die teleologische Reduktion hat nicht generell beim Anwendungsbereich des § 1 KSchG zu erfolgen, sondern bei der jeweils konkret fraglichen Norm.

Der Kommanditist ist daher, ebenso wie der Komplementär, zunächst nicht als Unternehmer im Sinne des UGB, sondern als Verbraucher im Sinne des KSchG anzusehen. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist auf dieser Ebene nicht anzustellen. In weiterer Folge ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob bestimmte Normen des KSchG aufgrund teleologischer Erwägungen auf ihn nicht anzuwenden sind.

[OGH 19.03.2013, 4 Ob 232/12i](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

Was ändert sich mit 1.1.2014?

1. Pensionen

Reform der Invaliditätspension

Der Grundsatz Rehabilitation und Integration in den Arbeitsmarkt vor Pension wird gestärkt. Die befristeten Invaliditätspensionen werden zunächst für Unter-50-Jährige abgeschafft. Eine Invaliditätspension gebührt nur mehr bei dauernder Invalidität ohne Aussicht auf Besserung. An die Stelle der bisherigen befristeten Invaliditätspension tritt bei beruflicher Rehabilitation (= Umschulung) ein Umschulungsgeld vom AMS. Ist berufliche Rehabilitation nicht zumutbar oder zweckmäßig, gebührt Rehabilitationsgeld vom Krankenversicherungsträger allenfalls verbunden mit medizinischer Rehabilitation. Die Regelungen gelten für ASVG-Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Somit sind in 15 Jahren alle ASVG-Versicherten vom neuen Regime erfasst.

Pensionskonto

Mit 1.1.2014 wird für alle ab 1955 geborenen Versicherten, die bis zum 31.12.2004 zumindest ein Versicherungsmonat erworben haben, eine Kontoerstgutschrift erstellt. Alle bis 2013 erworbenen Versicherungsmonate werden zusammengeführt und in Form der Kontoerstgutschrift ins neue Pensionskonto übertragen. Das Pensionskontosystem ermöglicht eine effektive Vorausberechnung der individuellen Pensionen. Die einzelnen Pensionen werden für die Versicherten verständlich, transparent und nachvollziehbar. Die Höhe der Kontoerstgutschrift wird allen Versicherten vom jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger im Laufe des Jahres 2014 schriftlich mitgeteilt. Weiters können Versicherte künftig ihre Kontostände jederzeit online abfragen oder erhalten sie auf An-

trag vom Pensionsversicherungsträger zugeschickt.

Langzeitversicherungspension („Hacklerpension“)

- Mit 1.1.2014 steigt das Antrittsalter dieser Pensionsart für Frauen von 55 auf 57 Jahre, für Männer von 60 auf 62 Jahre an.
- Künftig werden nur mehr Beitragsjahre auf Grundlage einer aktiven Erwerbstätigkeit, Kindererziehungszeiten, Zeiten des Bezugs von Wochengeld und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten anerkannt.
- Schul- und Studienzeiten, Zeiten eines Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezuges sowie Zeiten einer freiwilligen Versicherung werden für die Erreichung der Wartezeit (40 bzw. 45 Versicherungsmonate) ab Jahrgang 1954/1959 nicht mehr berücksichtigt.
- Zudem fällt für ab 1.10.1952 geborene Männer und ab 1.1.1955 geborene Frauen ein Abschlag von 0,35 Prozent pro Monat (4,2 Prozent pro Jahr) an, der zwischen dem Stichtag und dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter liegt, höchstens jedoch 15 Prozent.

Korridorpension

Für die Korridorpension müssen - neben den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - bei einem Pensionsstichtag ab 1.1.2014 mindestens 462 Versicherungsmonate (38,5 Jahre) vorliegen. Bei einem Pensionsstichtag 2013 sind mindestens 456 Versicherungsmonate (38 Jahre) ausreichend. Die Anspruchsvoraussetzungen der erforderlichen Versicherungsmonate für die Korridorpension werden bis 2017 schrittweise weiter angehoben und betragen ab dann 480 Versicherungsmonate (40 Jahre).

Kompetenzzentrum Begutachtung

Zur Erstellung von medizinischen, berufskundlichen und arbeitsmarktbezogenen Gutachten, insbesondere zur

Beurteilung, ob Rehabilitation in Betracht kommt, wird eine einheitliche Begutachtungsstelle mit einheitlichen Standards eingerichtet und zwar je eine im Bereich des ASVG sowie eine im Bereich GSVG/BSVG.

Neuregelung der Selbständigenvorsorge für Pensionisten ab 2014

Pensionisten können ab 1. Jänner 2014 aus der Selbständigenvorsorge, der sogenannten „Abfertigung Neu“, hinaus- bzw. in sie hineinoptieren. Selbständige, die zum 1. Jänner 2014 eine Eigenpension beziehen, können vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 gegenüber der SVA schriftlich erklären, keine Beiträge zur betrieblichen Selbständigenvorsorge mehr zu leisten. Sie können aber danach über den angesparten Betrag verfügen.

[Top](#)

2. Sozialversicherung

Entlastung für Gründer durch zinsfreien Aufschub der Versicherungs-Nachzahlung

In den ersten 3 Jahren nach Gründung zahlen Gründer verringerte Beiträge zur Sozialversicherung. Nach dieser Zeit kommt es allerdings für bestimmte Beiträge (insb. Pensionsversicherung und Krankenversicherung für das dritte Jahr) zu Nachverrechnungen. Statt wie bisher nach dem dritten Jahr Nachbelastungen in vier Teilbeträgen innerhalb eines Jahres nachzuzahlen, was auch für erfolgreiche Jungunternehmer zu Liquiditätsengpässen führen kann, soll die etwaige Nachzahlung der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge an die SVA ab 1.1.2014 auf Antrag zinsfrei auf drei Jahre - in 12 Teilbeträgen - möglich sein.

Überbrückungshilfe

Durch eine Überbrückungshilfe gibt es ab 1.1.2014 eine neue finanzielle Unterstützungsmöglichkeit für Selbständige mit kleinem Einkommen. Diese

können bei außergewöhnlichen, existenzbedrohenden Ereignissen eine Überbrückungshilfe bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bis spätestens 30. Juni 2014 beantragen. Unternehmern wird dabei teilweise die Beitragsschuld erlassen. Unter „außergewöhnlichen Ereignissen“ sind lange Krankheiten oder Naturkatastrophen zu verstehen.

Selbständige in Pension können aus der Selbständigenvorsorge hinaus- bzw. hineinoptieren

Selbständige, die zum 1.1.2014 eine Eigenpension beziehen, können von 1.1. bis 31.12.2014 gegenüber der SVA schriftlich erklären, keine Beiträge zur betrieblichen Selbständigenvorsorge (= „Abfertigung Neu“ für Selbständige; 1,53% des Einkommens) mehr zu leisten. Sie können danach über den angesparten Betrag verfügen.

Für Selbständige, die mit 1.1.2014 noch keine Eigenpension beziehen, endet die Pflicht, in die betriebliche Selbständigenvorsorge einzuzahlen, mit dem erstmaligen Bezug der Eigenpension. Sie können binnen einem Monat in die Vorsorge hineinoptieren.

AMS-Trainer

Lehrende an Einrichtungen, denen vom AMS die Erbringung von Dienstleistungen (etwa zur beruflichen Aus- oder Fortbildung) übertragen wird, können hinsichtlich dieser Leistungen eine beitragsfreie Aufwandsentschädigung geltend machen. Diese gilt nicht als Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn.

Papiermeldung zur SV entfällt

Juristische Personen, Kommandit- und offene Gesellschaften müssen ihre AN künftig elektronisch zur Sozialversicherung anmelden. Die Papiermeldung entfällt.

Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe, die Dienstgeber gemäß § 2b Absatz 1 AMPFG zum Ende eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses zu entrichten haben, wird im Jahr 2014 voraussichtlich Euro 115,- betragen.

Die Auflösungsabgabe ist jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 ASVG zu vervielfachen und dann zu runden, woraus sich die Erhöhung auf Euro 115,- ergibt. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt soll in den nächsten Tagen erfolgen.

[Top](#)

3. Arbeitsrecht & Arbeitsmarkt

Pflegezeit und Pflegekarenz

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können künftig für ein bis maximal drei Monate Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren. Voraussetzung ist, dass der AN eine erkrankte Person ab der Pflegestufe 3 betreuen muss. In den wesentlichen Elementen entspricht das Modell der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit: Der AN bezieht **Pflegekarenzgeld** in Höhe des Arbeitslosengeldes (Antragstellung beim Sozialamt bzw. in Zukunft „Sozialministeriumservice“). Bei Pflegezeit wird das Pflegekarenzgeld entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquotiert.

Entgeltfortzahlung bei Katastrophen

Bei persönlicher Dienstverhinderung infolge einer Katastrophe haben Angestellte Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 8 Abs 3 AngG). Bei Arbeitern hängt der Anspruch vom Kollektivvertrag ab (§ 1154b Abs 5, 6 ABGB). Nun haben auch Arbeiter jedenfalls diesen Anspruch, wenn sie persönlich von einer Katastrophe betroffen sind. Persönlich betroffen ist ein AN, wenn die Katastrophe Leben, Gesundheit oder Eigentum des AN und seiner nahen Angehörigen und deren Versorgung mit notwendigen Gütern gefährden kann. Weiterhin kein Anspruch (weder für Angestellte noch für Arbeiter) besteht,

wenn die Katastrophe so massiv ist, dass sie die Allgemeinheit betrifft, also in die neutrale Sphäre fällt.

Entgeltfortzahlung im Katastrophenfall: Kosten werden nicht mehr auf Unternehmen überwält

Kosten der Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer, die im Katastropheneinsatz verunfallen, werden in Zukunft den Betrieben von der AUVA erstattet, welche diese wiederum vom Bund ersetzt bekommt.

Überbrückungsgeld für Bauarbeiter

Bauarbeiter haben ab 58 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsgeld. Damit kann die Zeit bis zur Schwerarbeitspension mit 60 Jahren überbrückt werden. Bei Verzicht auf das Überbrückungsgeld erhalten AN und AG eine Prämie. Alle Bauarbeiter werden pauschal in die Schwerarbeitsverordnung einbezogen.

Arbeitsmarktöffnung für Rumänen und Bulgaren

Mit 1.1.2014 haben Bürger aus Rumänien und Bulgarien freien Arbeitsmarktzugang, sie dürfen damit bewilligungsfrei beschäftigt werden. Wie auch alle anderen EWR-Bürger müssen sie jedoch bei einem länger als 3 Monate dauernden Aufenthalt eine Anmeldebescheinigung einholen (§ 53 NAG). Somit gilt das Übergangsarrangement zur Arbeitnehmerfreizügigkeit nur mehr für Kroaten.

AMS-Beihilfen

Die Eingliederungsbeihilfe des AMS wird ausgeweitet: Sie steht für Männer schon ab 45 Jahren zu (bisher 50 Jahre). Die maximale Förderdauer wird auf 3 Jahre verlängert. Förderbar sind auch Personen nach einer Rehabilitation (statt der bisherigen befristeten Invaliditätspension). Klargestellt wird, dass die Eingliederungsbeihilfe mit anderen Unterstützungen kombiniert werden kann.

EPU, die ihren ersten Mitarbeiter einstellen, erhalten bis zu einem 1 Jahr einen Zuschuss zu den Lohnkosten. Diese befristete Förderung wird nun unbefristet verlängert. Näheres unter www.ams.at

Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 2014

Bundeverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht und in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht treten an die Stelle unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder und zahlreicher Sonderbehörden des Bundes. Die Mitwirkung der Interessenvertretungen durch Laienrichter bleibt erhalten - etwa in den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Ausländerbeschäftigung, Sozialversicherung und Behinderteneinstellungsgesetz.

Heimarbeitsgesetz - Listenzusendung bis 15. Jänner an das Arbeitsinspektorat

Nach dem Heimarbeitsgesetz ist vom Auftraggeber eine fortlaufend richtige Liste aller unmittelbar beschäftigten Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen zu führen, deren Form und Inhalt durch Verordnung geregelt ist.

Die erste Ausfertigung ist bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres (über das vergangene Jahr) dem zuständigen Arbeitsinspektorat vorzulegen, die Zweitschrift dieser Liste ist durch jeweils 3 Jahre - vom Zeitpunkt der Vorlage an das Arbeitsinspektorat an gerechnet - aufzubewahren.

Bei Erstellung der Liste mittels automatisationsunterstützter Datenverarbeitung müssen folgende Aufgaben über

a) den Auftraggeber

- Name und Art des Betriebes
- Anschrift und Telefonnummer
- Angehörigkeit zu Innung, Fachgruppe oder Gremium
- Angabe der anderen Auftraggeber, für den der Betrieb als Zwischenmeister oder Mittelperson arbeitet

b) den Heimarbeiter/Zwischenmeister

- Name, genaue Adresse, Telefonnummer/ev. Arbeitsplatzadresse
- Beschäftigung als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson
- Genaue Art der Tätigkeit
- Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses und des endgültigen Ausscheidens aus dem Betrieb

enthalten sein.

Die Adresse des für das Bundesland Salzburg zuständigen Arbeitsinspektorates lautet: Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5027 Salzburg, Postfach 49. Nähere Auskünfte erteilt der Bereich Sozial- und Arbeitsrecht der Wirtschaftskammer Salzburg, Dr. Franz-Josef Aigner DW. 317, Dr. Lorenz Huber DW. 323, Mag. Christina Marx, DW. 393, sowie Mag. Ursula Lemmerer, DW. 315.

Finanz- und Steuerrecht

1. Neuer Steuerombudsmann im Finanzministerium

Kürzlich wurde mit Herrn Mag. Alfred Faller - einem erfahrenen Steuerberater - ein Steuerombudsmann für das Bundesministerium für Finanzen bestellt. Dieser Steuerombudsmann soll bei Fragen zu Problemstellungen der Steuerzahler aber auch für Interessensvertretungen (somit auch für die Kammern), Medien und der Volksanwaltschaft die erste Ansprechstelle sein. Insbesondere soll der Steuerombudsmann in Einzelfällen rasch und unbürokratisch vermitteln.

[Top](#)

2. Steuerpflichtiger Sachbezug bei Nutzung eines firmeneigenen Parkplatzes

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellte Betriebsparkplätze, welche sich in einer parkraumbewirtschafteten Zone befinden, als steuerpflichtiger Sachbezug zu versteuern sind. Dies unabhängig davon, ob die Nutzung dieser Parkplätze im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt und verpflichtend erfolgt. Weiters ist es auch nicht relevant, ob die Arbeitnehmer die Parkplätze für ihr eigenes oder ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug, für welches die Möglichkeit der Privatnutzung durch den Arbeitnehmer besteht, nutzen.

[VwGH 31.7.2013, Zl. 2009/13/0157](#)

[Top](#)

3. Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen - Vorteil aus dem Dienstverhältnis

Die Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen stellt laut Sachbezugswerteverordnung einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Die Zinersparnis ist vom aushaftenden Kapital zu berechnen. Bis zu insgesamt € 7.300,- ist kein Sachbezug anzusetzen. Wird der Betrag von € 7.300,- überschritten, ist der Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Laut Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 07.11.2013, BMF-010222/0111-VI/7/2013, wurde der maßgebliche Prozentsatz für das Jahr 2014 mit 1,5 % festgesetzt (2013: 2 %).

[Top](#)

4. Wachstumsfonds - wichtige Schwerpunkt-Förderaktionen verlängert

Bei der letzten Sitzung des Salzburger Wachstumsfonds Anfang Dezember 2013 wurde beschlossen, dass insbesondere die Schwerpunkt-Förderaktion „Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe“ mit den derzeitigen erhöhten Förderzinssätzen bzw. Zinsenzuschüssen um ein weiteres Jahr (bis Ende 2014) verlängert wird. Die weiteren, derzeitigen Schwerpunktaktionen („Internationalisierung von Salzburger Unternehmen“, „Wirtschaft fördert Arbeitswelten“ sowie „Unternehmenskooperationen und -netzwerke“) werden ebenfalls 2014 unverändert fortgesetzt. Lediglich die Schwerpunktaktion „Sicherheit für Salzburger Kleinbetriebe“ läuft mit Ende 2013 nunmehr endgültig aus.

[Top](#)

Umweltrecht

1. Naturschutzgesetz-Novelle 2014 in Planung

Bereits im November 2011 hat die WKS im Rahmen der Initiative „Gestalten statt verwalten“ auch zahlreiche Vorschläge für eine unbürokratischere und somit wirtschaftsfreundlichere Gestaltung des Salzburger Naturschutzrechts gemacht. Insbesondere zielen die WKS-Forderungen auf eine Verfahrensbeschleunigung ab. Das Naturschutzgesetz soll in zahlreichen Punkten effizienter und konkreter werden, damit für die Verwirklichung der Bauvorhaben weniger Sachverständigengutachten notwendig sind.

Eine Arbeitsgruppe des Landes hat sich mit dieser für die Salzburger Unternehmen relevanten Problematik befasst und eine Novelle des Naturschutzgesetzes soll Anfang 2014 in Begutachtung gehen. Mit einem Inkraft-

treten der Novelle ist voraussichtlich im August 2014 zu rechnen.

[Top](#)

2. Rückblick auf die RENEXPO Austria Energiemesse in Salzburg

Die RENEXPO Austria fand vom 28. bis 30.11.2013 im Messezentrum in Salzburg statt und zeigte in ihrem 5. Veranstaltungsjahr mit den Schwerpunkten Wasserkraft und Photovoltaik aktuelle Trends, Innovationen und praktikable Lösungen im Bereich dieser erneuerbaren Energien.

Bürgermeister und Präsident des österreichischen Gemeindebundes Helmut Mödlhammer präsentierte bei der Messeeinweihung das neue Veranstaltungszentrum in Hallwang, dessen Energiekonzept ein herausragendes Vorzeigeprojekt ist. Dieses Veranstaltungszentrum verfügt über eine vollsolare Energieversorgung mit großangelegter Betonkernaktivierung für Raumwärme und -kühlung, eine Photovoltaikanlage für die Stromerzeugung und eine ausgereifte Komplettwärmedämmung. Das Projekt wurde von Umwelt Service Salzburg und der TU Wien begleitet und mit dem Salzburger Regionalitätspreis ausgezeichnet. Diese architektonische Meisterleistung kombiniert mit Energietechnik auf höchstem Niveau hat Vorbildcharakter und soll in Zukunft viele Nachahmer in Österreich finden.

Wichtig für die Energiewende und das Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele ist es, dass Unternehmen, Gemeinden und Bürger kompetent und individuell zu diesen Themen informiert werden. Über 100 Aussteller gaben den rund 3000 Besuchern der Messe Antworten auf die Fragen in Zusammenhang mit erneuerbarer Energie und Energieeffizienz.

Im kommenden Jahr wird die RENEXPO Austria vom 27. bis 29.11.2014 stattfinden.

[Top](#)

3. Tag der Wasserkraft 2014

Nach 2012 wird es am 12.03.2014 wieder einen Tag der Wasserkraft geben, der vom Land Salzburg in Kooperation mit der WKS veranstaltet. Dieser Tag wird in die Messe hydropower alpina (12. bis 15.03.2014) integriert.

Im Bundesland Salzburg gibt es über 400 Kleinwasserkraftwerke, von denen die Hälfte von WKS-Mitgliedsunternehmen betrieben werden. Diese sind mit einem Spannungsfeld zwischen gewünschter Energiegewende mit mehr erneuerbarer Energie und verschärften behördlichen Auflagen für den Betrieb der Anlagen konfrontiert. Der hohe Informationsbedarf in technischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen soll durch den Tag der Wasserkraft abgedeckt werden.

[Top](#)

4. umwelt service salzburg gala 2014

Am 13.03.2014 findet in der Universität Mozarteum in Salzburg die umwelt service salzburg gala statt. Für ihre vorbildhafte Umsetzung nachhaltiger Umweltmaßnahmen werden verschiedene Unternehmen, die von umwelt service salzburg im Jahr 2013 beraten wurden, ausgezeichnet.

Als Partner von umwelt service salzburg wird die WKS wieder eine Technologie-Präsentation im Vorprogramm zur Gala organisieren. Salzburger Unternehmen können in diesem Rahmen ihre innovativen umweltfreundlichen Ideen, Konzepte, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Energie- und Umwelteffizienz vorstellen. Interessierte Unternehmen, die an diesem WKS-Vorprogramm zur Gala teilnehmen möchten, wenden sich bitte direkt an den Bereich Umweltrecht der WKS (uegger@wks.at).

[Top](#)

5. Ertragschance Energie- und Umweltmanagement

Am 05.11.2013 organisierte der Bereich Umweltrecht der WKS in Kooperation mit der Salzburger Sparkasse Bank AG erstmals die neue Informationsveranstaltung „Ertragschance Energie- und Umweltmanagement“. Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, bei den Unternehmen Interesse für Maßnahmen im Energie- und Umweltmanagement zu wecken und diese bei der Abwicklung solcher Maßnahmen bzw. Investitionen zu unterstützen und zu begleiten. Die Pilotveranstaltung beinhaltete wesentliche Grundlageninformationen zu allen relevanten Aspekten wie strategische Planung, geförderte Umweltberatungen, Investitionsförderungen, Finanzierungsfragen und auch Verkauf bzw. Imageentwicklung. Zusätzlich wurden Best-Practice-Beispiele von erfolgreichen Unternehmen gezeigt und erläutert, wie sich solche Investitionen für die Unternehmen gerechnet haben.

Die neue Veranstaltungsreihe wird im Frühjahr 2014 in der WKS-Bezirksstelle Pinzgau in Zell am See fortgesetzt. Im Herbst 2014 soll eine Veranstaltung zur Ertragschance Energie- und Umweltmanagement in St. Johann im Pongau stattfinden.

[Top](#)

6. Leitfaden „Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen“

Bereits im September 2012 hat die WKS einen Leitfaden für die Stromerzeugung mit PV-Anlagen erarbeitet. Nunmehr wurde eine neue Version veröffentlicht. Die WKS will sowohl interessierten Unternehmen als auch privaten Haushalten bei der Informationssuche im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen helfen. Im Internet findet man eine unüberschaubare Anzahl an Informationen zu diesem Thema. Die wichtigsten Eckpunkte für PV-Interessierte wurden gesammelt und

zusammengefasst. Neben aktuellen Zahlen und technischen Grundlagen wird auch auf mögliche Förderungen eingegangen. Außerdem enthält der Leitfaden eine Checkliste mit den wichtigsten Schritten zur eigenen PV-Anlage.

In der Förderlandschaft gibt es zwar ständig Änderungen und viel Bürokratie, aber man sollte sich dennoch nicht vor einer Investition in Solaranlagen abschrecken lassen. Besonders zu beachten ist, dass, wie bei allen anderen Umweltförderungen, die Anträge unbedingt vor Lieferung bzw. Errichtung der PV-Anlage zu stellen sind.

Unabhängig davon, welche Förderungen auf Bundes- oder Landesebene in Anspruch genommen werden, gibt es für Stromkunden der Salzburg AG erhöhte Einspeisetarife für Strom aus PV-Anlagen. Das kann bei der Entscheidung des Kunden, welchen Energielieferanten er auswählt, eine wesentliche Rolle spielen. Netzzugangsvertrag und Energielieferungsvertrag sind jedenfalls zu unterscheiden. Der Kunde kann also unterschiedliche Vertragspartner in diesen beiden Bereichen haben, was nicht immer bekannt ist.

Der Leitfaden ist im Internet unter www.wko.at/sbg/photovoltaik zum Download verfügbar.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner